



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

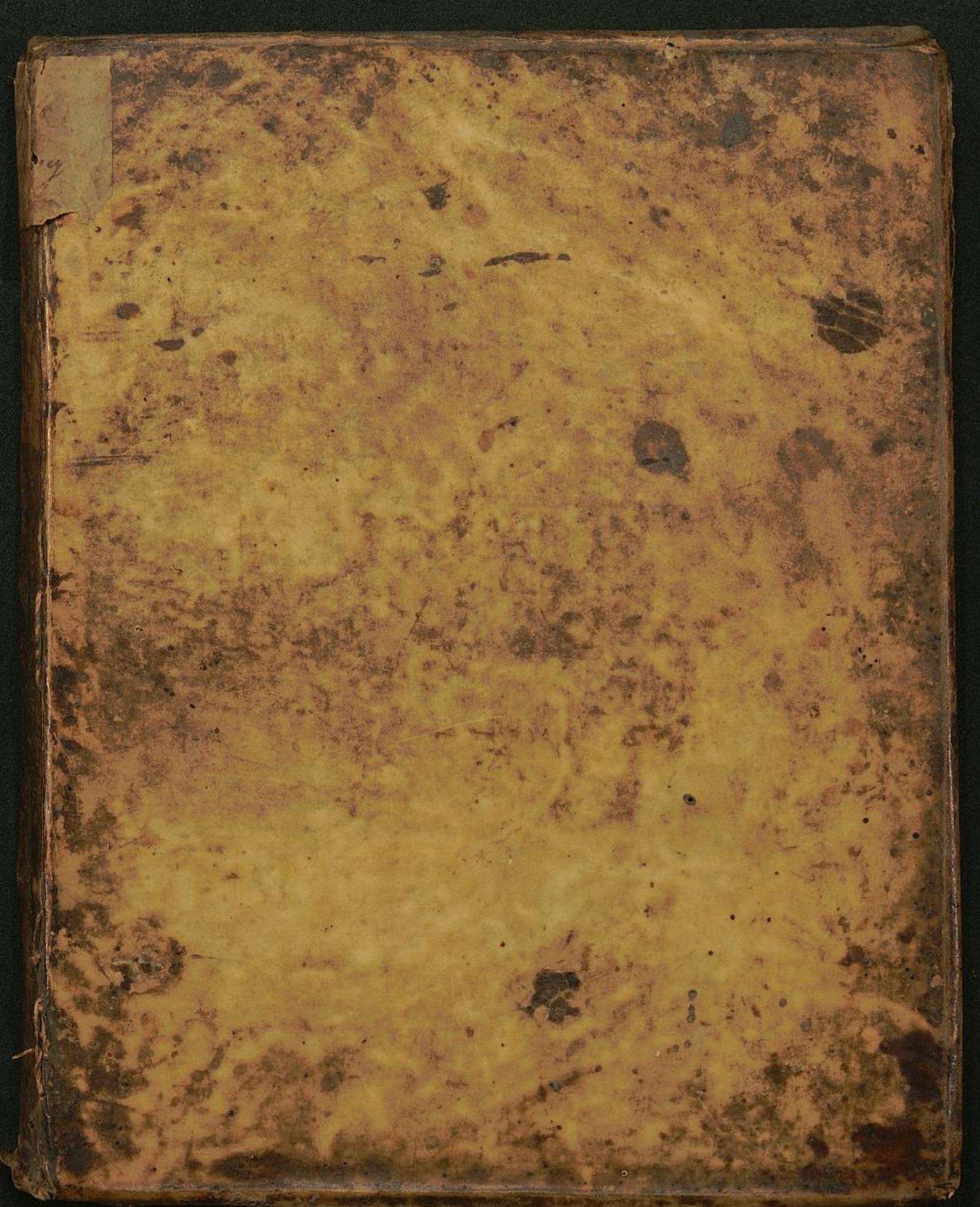
Universitätsbibliothek Paderborn

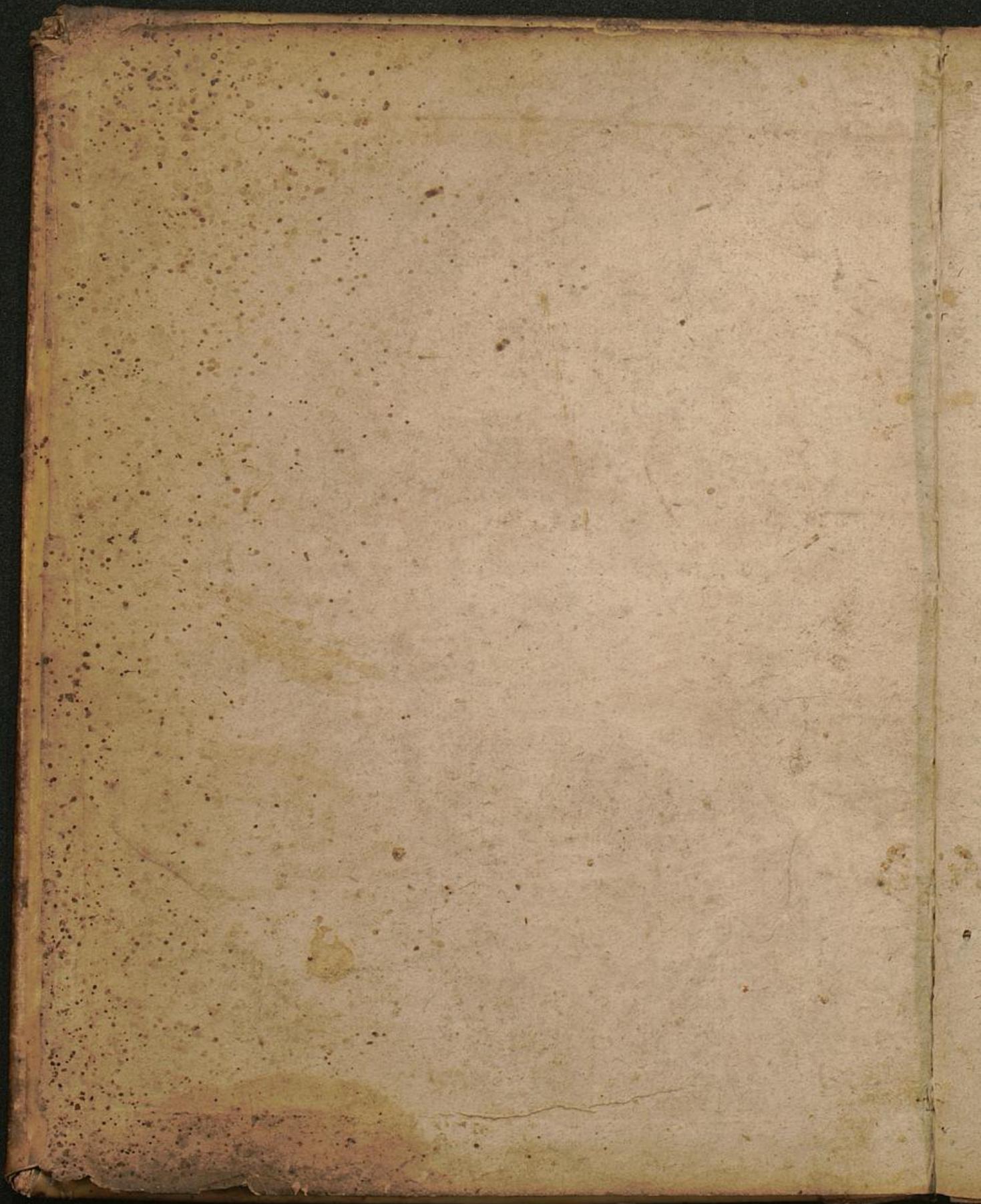
**Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
Herrn Herman Wernern Bischoffen zu Paderborn/ des
Heil. Römischen Reichs Fürsten/ und Graffen zu
Pyrmond/ [et]c. Verbesserte Brandt-Ordnung**

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhauß

urn:nbn:de:hbz:466:1-41046





W. ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
Elmer ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
Cantoris ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
goff ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
insigara ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
Das ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
in ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
an ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
die ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
ein ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
zu ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
zu ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
Com ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}
auf ^{W. H. H. H.} ^{W. H. H. H.}

Dies ist von Joseph Wolffordt Herr
Archidiacono für gut angesehen, nach
folgender Verordnung des selb. ruffen
Zulassen, wie sie dan für mit dem
ordnung hinfür ruffen befallen,
Dass die jennige welche extra chorum
s; qui solis pastoribus et sacro ordine
initiatis Clericis reservatur, nisi simul
pro secularibus ibidem extet approbata
sepultura fundatio: hoc sine abgeseh.
aus die beygabens derlangt, solte
aber mit dem hinfür ruffen
zu lassen willens, sollen für jednen
Alten, welche das zehende Jahr

nachmilt er nicht, acht wtzler,
die aber von zuse bis zwanzig
jahr alt sein, zwölft wtzler, so das
für alle, welche dierinnige vltter
sich befinden, zusezuse wtzler,
indem man als hndt be vor das grab
gemeist wirdt, der kirchen, ofn
wichtiglich veltzer, salb aber die
oben sohanen platz der begräbnis
mit einem besondern kistlein zur
gedächtnis herfür lasen wollen, so
sollen die für die in prima classe,
benante indem man für einen jeglichen
zuse wtzler, in secunda zusezuse,
und dan in tertia classe zwanzig
wtzler, ofn abgänglich vor eröffnung
des grabb offt gemidte par kirchen

bezalet wordt, en naef sij nix
indr dunn daran geluyt, zu wijsen
beter ab aber die pastores bij will
Ruffe lijer straf den angesetzten tax
ofne hou wijsen, ennd zeitlijer haren
Archidiaconi misse zu remittieren, son
zu suster saltung Copiam. In den so for
die in con Rivis ordnung in zu
schreiben. den sij abn, als dar naef
zu wijsen sabb. Verden die is die
mit eigenhandiger unterschrijt den
bij getrueten ad causas gewösn lijer
Archidiaconal ein sigell befestigt.
geben Paderborn. Die 12 September 1697

Wilhelmshantz (L.S.)
Von Wittinghoff junant gesill.

Des
Hochwürdigst. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/

H E R R N

Serman Becken

Bischoffen zu Paderborn / des Heil.
Römischen Reichs Fürsten/ und Grafen
zu Pyrmondt/ &c.

Verbesserte

Brandt-Ordnung/

und Kircheng. Ordnung.

16



93.

Newhaus/ Gedruckt durch Christoph Nagels/ Hochfürstlich-Paderbornischer
Hof-Drucker.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

yr yr yr yr yr

Large, ornate Gothic script text, likely a title or main heading.

Second line of large Gothic script text.

Third line of large Gothic script text.

Fourth line of large Gothic script text.

Small Gothic script text, possibly a signature or date.

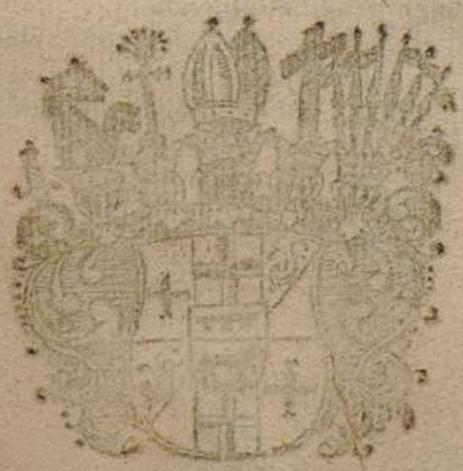
Fifth line of large Gothic script text.



Handwritten numbers: 16, 1fcp, 1046.

Handwritten number: 16/6242.

Handwritten number: 21.



Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or printer's mark.



Von Gottes Gnaden /

Wir HERMAN WERNER / Bischoff zu
Paderborn / des Heil. Römischen Reichs Fürst /
und Graff zu Pyrmont / zc.

Shuen kundt und fügen hie
mit zuwissen / Demnach Wir
von Zeit Unserer Fürstl. Re-
gierung / auß denen / leider !
allzu bekanten vielfaltigen
Begebenheiten / höchst schmerzlich erleben
müssen / was gestalt dieses uns anvertrau-
tes Stiff / einige Jahren hero / durch hin und
wieder entstandene oftmahlige Fewsbrun-
sten / in mercklichen Abgang gerathen / und
dadurch verschiedene Stätte und Dorffschaf-
ten / entweder ganz / oder doch mehrentheils

III

A 2

einges

4
 eingeäschert/und zu Grundt gelagt worden/
 und dan die Erfahrung fast jedesmahls gege-
 ben/dasß dieses Landt verderbliches übel/auß
 Fahrlässigkeit und verwarhrlosung Fewr und
 Lichts herrühren thue / dasß wir dahero auß
 Fürst vätterlicher Vorsorge/ umb Unsere ge-
 trewe Underthanen von fernereim Brandt-
 schaden/so viel mensch und möglich zu præser-
 viren/ der hohen ohnumbgänglichen Noht zu
 seynerachtet/ eine beständige in verschiedenen
 Articulen verfassete Brand-Ordnung/begreif-
 fen/und in offenem Truck außgehen zu lassen.

I. Sezen/ ordnen und wollen solchem
 nach erstens/dasß alle und jede Unsere Landt-
 sassen und Underthanen bey ohnnachlässiger
 hoher/ und/ nach befinden/Leib und Lebens-
 Straff / auch Confiscation aller Haab und
 Güter / bey welchem die Fewrsbrunst am
 ersten ihren Uhrsprung auß fahrlässiges Ver-
 schülden nehmen wird/ hinführo auß Fewr
 und

und Licht/so wol bey Tag als bey Nacht/mit höchsten Fleiß und Sorgen/gute Acht haben/ und daran keine/ auch die geringste Unachtsam oder Fahrlässigkeit verspüren lassen/ sondern als getreufleißig und vorsichtige Haushaltere in Gebrauch und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2. Und weilen nun zwentens dahero viele höchstschädliche Feurs Brunsten entstanden / daß des Winters über bey dem Licht das Flachß und Hanff verarbeitet/ daß Korn außgedroschen / auch sonst in Schewren und Ställen/andere Arbeit verrichtet wird / So wollen Wir das Flachß und Hanff Arbeiten bey dem Licht/und zwar jedesmahls bey Vermeidung fünff Boltgulden Straff hie mit gänzlich verbotten/und zugleich inhibirt haben/ daß kein Flachß noch Hanff in denen Häuseren oder anderen Gebäwen vor dem Feur oder in dem Ofen getrücknet/oder in andere Weiß bey dem Licht zubereitet werde.

3. So viel aber drittens zu nächtl
cher Zeit das Treschen anbelanget / können
Wir solches der Nohturfft nach / zwar gesche
hen lassen / jedoch anderer Gestalt nicht / als
daß dazu eine wohlschliessende / und festzuge
machte Leuchte / zumahlen aber keine offene
Lampen / oder andere Lichter / bey Vermei
dung seßberührter fünff Goltgülden Straff
gebraucht werde.

4. Gleicher Gestalt verordnen und
wollen Wir vierdtens / daß in Schewren /
Ställen / auff den Balcken / und sonsten an
allen Ohrten / wo Stroh und andere anzün
dende Materie hingelegt ist / niemand mit
blossen Licht / oder Lampen gehen / sonderen so
oft es an dergleichen Ohrten / bey nächtllicher
Zeit / zu gehen / die Nohturfft erfordert / jedes
mahls eine verschlossene Leuchte gebraucht
werden / und sonderlich ein jeder Haußhalter
daran seyn solle / daß sie keine Kinder / noch
andere

andere unachtsame Bedienten / mit oder ohne Leuchte / an solche sorgliche öhrter schicken / sonderen entweder die Haußhaltere selbst / dahin gehen / oder ihre vorsichtige Haußgenossen / mit der verschlossener Leuchte dazu gebrauchen sollen.

Q 5. Zu dem End dan befehlen Wir fünff-
tens / allen Unseren Haußhaltenden Burge-
ren und Einwohneren in denen Stätten und
Dörffern / eine solche wohlversehene Leuchte
lengst innerhalb vier Wochen Zeit / nach be-
sehener Publication dieses / bey drey Golt-
gulden Straff / sich zu verschaffen / massen Wir
die Fürstväterliche Anstalt in Unserer Statt
Paderborn machen wollen / daß ein jeder da-
selbst solche leuchte in träglichen Preiß bekom-
men möge.

+
coincub
frun
zum wo
mit dem
frun
pfleg
ord

C 6. Und damit nun sechstens / solches
ohne einigen Aufschub / werckstellig gemacht
werde / So befehlen Wir Unseren Beambten /
und

und Gerichtshaberen/ auff dem Landt/ auch
 Burgermeister und Rath in denen Stätten/
 nach verfließung jetztbestimbter vierwochiger
 Frist/ durch zwey dazu beändende Persohnen
 alle Häuser visitiren, und denen Visitatoribus
 die Leuchte vorbringen zu lassen/ gestalt/ ob sol-
 che tauglich/ zu examiniren, und ab dem Be-
 finden/ an Unsere Regierungs Rätthe umb-
 ständtlich zu berichten/ und zu gleich diejeni-
 ge/ bey welchen keine solche Leuchte gefunden
 worden/ zu specificiren, umb dieselbe mit wil-
 kührlicher Straff alsofort zu belegen / und
 weitere Verordnung desfalls zu ertheilen.

7. Weiln auch siebendens viele Ex-
 empla verhandē/ daß durch das Tubackpfeif-
 fen und rauchen dergleichen Gewrsbrünsten
 entstanden/ derowegen so wird jeden Bürger
 und Einwohnern/ Knechten/ Tagelöhnern/
 und anderen Arbeiteren/ auch sonsten män-
 nighen vorhaubts das Tubacktrincken/
 pfeif.

pfeiffen und rauchen / in Schewren / Stäl-
 len und anderen gefährlichen sorglichen öhra-
 teren / allwo Strohe oder andere leicht an-
 zündende Sachen verlegt werden / absonder-
 lich aber bey dem Dreschen und anderer Arbeit /
 so wohl bey Tag als bey Nacht / bey Fünff
 Goldgülden Straff gänzlich verbotten.

8. So dan zum Sten bey ebenmässiger
 Straff hiemit verordnet / daß niemand ange-
 füllete Pfeiffen / alsz warin sich Fewr gar leicht
 enthalten mag / in denen Taschen und Klei-
 deren bey sich tragen / noch sonst anderstwo
 als nur allein nächst bey der Fewr- Stätte /
 oder an solchem Ohrt / wo gar keine Gefahr
 seyn könne / hinlegen solle.

9. Imgleichen wird neuntens das Schies-
 sen und Placken mit denen Büchsen und Köh-
 ren in Unseren Stätten und Dörffern / hie-
 mit nochmahlen bey gleicher Straff inhibirt
 und eingestellt.

B

Io. Wir

Io. Wir wollen auch zehentens / Unsere wegen des Vagirenden Gesindel / Zigeuner und landtsreichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet / und nochmahlen anbefohlen haben / daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stifft und Fürstenthumb geduldet / übernachtet / oder einiger Aufenthalt verstattet / sonderen disfalls berührten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Inhalts gehorsambst nachgelebt werde; Inmassen es die Erfahrung geben / daß von solchen bößhafften Gesindel heimlicher Brandt zu zeiten fürseßlich angelagt / oder durch Verwahrlosung veruhrsachtet worden.

II. Damit aber auch bey denen ohnversehenen Fewsbrunsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge / wollen Wir / eilffstens / daß ein jeder so Geist / oder Weltlicher / in dessen Hauß oder Wohnung bey Tag oder Nacht

Nacht eine Fehrsbrunst entstehet / dieselbe allein / oder mit seinem Gesinde zu leschen sich nicht understehen / sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Fehwr überhand genommen / vor allen schuldig seyn solle / das Fehwr außzuschreyen / die Nachbahr schafft umb Hülff anzuruffen / oder auffzuklopffen / zugleich auch durch jemandten von seinem Gesinde oder nächsten Nachbahrn nach dem Güstern seiner Pfarr Kirchen zu schicken / umb die Brandt-Glock alsofort rühren zu lassen.

12. Dafern aber zwölffstens die Flamme und Funcken des Fehws sich zum Dach / Fenster / oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden / ohne daß der Einwohner dessen gewahr worden / solchen falls solle derjeniger / welcher allsolchen Brandt zum ersten sehen wird / so gleich überlaut / **Fehr / Fehr !** außschreyen / auff das brennende Haus /

Hauß/ mit aller Gewalt schlagen/ und die un-
wissende / oder etwa des Nachts schlaffende
Einwöhner auffkloffen/ und alsofort in negst-
borigem S. Verordneter massen verfügen /
daß die Brandt-Glocke gezogen werde.

13. Und gleich nun zum dreyzehenden
zu schleüniger Rett- und Dämpfung der ent-
stehender Feuer-Brünsten Wir die unumb-
gängliche Nohturfft zu seyn befinden/ daß in
allen Städten und Dorffschafften ein gnug-
samer Vorrath an Feuer-Leiteren/ Haken und
ledernen Eymern sofort zur Hand geschaffet
werden müssen.

14. Derowegen wollen wir vierzehn-
tens Unseren Beambten und Gerichtshabe-
ren auffm Landt/ als wohl Burgermeisteren
und Rath in denen Stätten hiemit anbesoh-
len haben / die uneingestelte Vernehmung zu
thun/ damit innerhalb sechs Wochen Zeit /
nach Publication dieses/ in jeder Statt und
Dorff-

Dorff so viele lederne Eymmer / so dann Feur-
 Leyteren und Haken in solcher quantität ver-
 fertiget / die alte beständig reparirt, und an
 bequemen öhrteren dergestalt vertheilt / und
 wohlverwahrlich auffbehalten werden / da-
 mit man sich deren in Nohtfall jedesmahls
 süeglich bedienen möge.

15. Zu dem End dann funffzehntens
 ordnen Wir / daß an jedem Ort / wo solche Ey-
 mer / Leytere und Haken hingelegt und ver-
 waret werden / die vier nächste Nachbahren /
 bey entstehender Feurs - Brunst / solche
 Instrumenta ad locum incendi; hinzubringen
 schuldig seyn sollen.

16. Und damit zum sechszehnten zu
 Dämpff- und Leschung des entstandenen
 Feurs aller Öhrten unverweilte gute Anstalt
 gemacht werden möge / Befehlen Wir Un-
 seren Beambten / Gerichtshaberen / auch
 Burgermeister und Rath in denen Stätten /

in

in jedem Dorff wenigst zwey oder drey / in jeder Statt aber wenigst vier vorsichtige Brandtmeistere aufzusehen / und zu deputiren / welche bey entstehendem Brandt / alle nöthige Instrumenten, bezuschaffen anordnen / und zu Leschung des Feurs gute vorsichtige Direction führen sollen.

17. Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstaltung / auch wie viel Eymmer / Leyteren / und Haken in jeder Statt und Dorffschafft vorhanden / und an welchen Öhrteren solche vertheilt / und auffbehalten werden / umbständlichen Bericht von Unseren Beampten / auch Berichtshaberen und Burgermeisteren und Rath in denen Stätten / lengst innerhalb sechs wochen nach Publication dieses / bey Vermeidung 25 Goltgülden Straff unfehlbarlich erwarten.

18. Damit aber diese Verordnung mit Uunderhaltung gedachter ledernen Eymeren desto

desto beständiger observirt werden möge/ So wollen Wir zum achtzehnten/ daß ins künfftig ein jeder auffgenommener neuer Burger in denen Stätten/ und Einkömblinge in den Dörffern neben dem gewöhnlichen Burger/ oder Einzugs Geldt/ einen ledernen Eymmer/ bey seiner Aufnahme herzu geben schuldig/ und daß kein neuer Burger oder Einwöhner von Burgermeistern und Raht in denen Stätten/ in denen Dörffern aber von Richtern und Vorstehern/ bey Vermeidung Zehen Goltgülden Straff/ anderer gestalt angenommen werden solle.

A 19. Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten / daß bey etwa sich ereugender ungewöhnlicher Truckenheit / des Wetters/ in denen Dörffern sowol als Stätten/ vor eines jeden Inwöhneren Behausung ein Kübel oder Lober wenigst drey Eymmer haltendt / mit Wasser bey Tag und Nacht auß

auffgestellt / und das solches geschehe / von denen Brandtmeistern einem jeden Einwohnern angesagt / und bey Vermeidung drey Goltgülden Straff anbefohlen werden solle.

X 20. Alldieweilen aber vergeblich ist / gute Verordnungen auffzurichten / wann denen selben nicht gehorsambst nachgelebt / und zu deren beständiger Underhaltung nöhtige Vorsorg getragen wird / hierumb wollen Wir zum zwanzigsten / daß in Unseren Stätten von Burgermeistern und Rath / wie auch auff dem Lande / von Unseren Drossten / Gerichtshabern / und Beambten / sichere / entweder vorgedachte Brandtmeistere oder andere vorsichtige Persohnen bestellet werden sollen / welche Monatlich / und fürnemblich umb die Zeit / wann die Gebäwde / Häuser / und Schewren / voller rauhes Korn / Futter / Hanff / Flachs / und dergleichen angefüllet seynd /

seynd/ zum öfftern die Feurstette/ Schorn-
stein/ Backofen/ Rauchlöcher / und Feur-
kästen/ auch die öhrter/ wohin die vom Feur
genommene Aschen hingeschüttet / damit
daselbst kein Holz / oder andere anzündende
Materie seye / wie dann gleichfalls / warnit
zu nachtzeiten das verscharrte Feur für Ka-
ben und Hunden verwahret / Item ob ein
jeder mit einer wolzugemachten Leuchte vor-
erwehnter massen versehen seye / oder nicht /
besichtigen / und was daran mangelhafte
oder schädlich befunden wird/ denen Einwöh-
neren dessen Anschaff / oder Besserung jedem
vorhaupt bey fünff Goltgülden Straff an-
zubefehlen / und / dasern solchem nicht also-
forth gehorsamblich nachgelebt würde/ den
oder dieselbe Unseren des Öhrts Beambten
und Bedienten bey wilkührlicher Straff zum
Brucht-Register zu denunciiren, wie weniger
nicht die lederne Eymmer / Feur-Leuteren und
Hafen/

Hafen / in Augenschein zu nehmen / deren
 Reparation und beständige Uunderhaltung je-
 desmals mit sonderbarem Fleiß zuverfügen /
 und nöhtigen Falß Uns / oder Unsere Regie-
 rungs Rächte umb ernstliche Verordnung zu-
 belangen / mithin die Vernehmung zu thuen / daß
 in Städten und Dorffschafften / wo keine
 Nachtswächtere seyn / selbige ohngesäumbt
 zur fleissigen Obacht angeordnet werden.

21. Und gleich nun Wir zum ein und
 zwanzigsten diese / zu Unserer lieber Uunder-
 thanen eygenen Heyl und Wollfahrt Fürst-
 vätterliche Verordnung steht / best und unver-
 brüchlich gehalten haben wollen / derowegen
 befehlen Wir allen und jeden Unseren Be-
 ampten / Berichtshaberen / Renthemeistern /
 Amptmännern / Vogreben / Landvögten /
 Richteren und Vögten / auch Burgermeister-
 ren und Racht in denen Stätten / Vorstehe-
 ren auff den Dörffern / auch sonst allen Un-
 seren

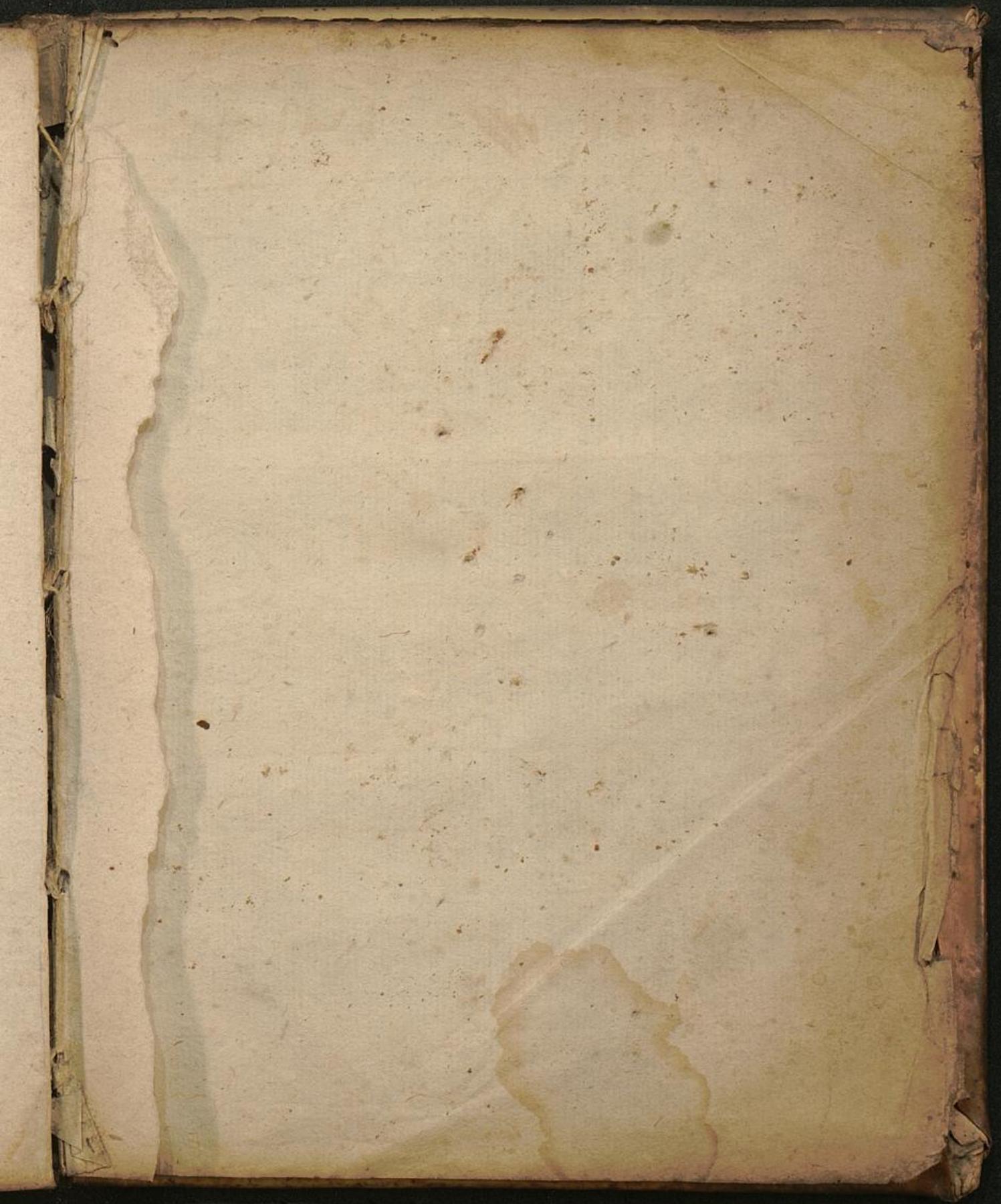
seren Bedienten und Underthanen ins gemein / alles Ernstes auch bey wilkührlicher Geldt-Straff und Uingnad / auff die Fahrlässige / fleissige Acht zu geben / und die Contraven-toren / zu gebührender Bestrafung anzugeben / und zu denunciiren, diejenige aber / bey welchen einiger Brandt auffgehen / und am ersten entstehen würde / alsoforth gefänglich einzuziehen / demnegst über die Uhrsachen des entstandenen Brandes / und welche Persohnen daran schuldig oder verdächtig mit allem Fleiß zu untersuchen / Zeugen darüber summarie abzuhören / ein richtiges Prothocollum darüber einzurichten / und dasselbe alsobald Uns oder Unseren Regierungs-Rähten einzuschicken / mithin / wie es sich eigentlich zugetragen / umbständtlich zubedeuten / und deßfals fernere gnädigste Verordnung zuge-wärtigen / und damit sich niemand mit der Zuwissenheit zu entschuldigen haben möge /

So solle diese Brandt-Ordnung nicht allein
gehörig publicirt, und Unseren Vnderthanen
kündt gemacht/sondern auch alle viertel Jahr
durchs jedes Ohrts Pastorn von der Kanzel
abgelesen/und jedermänniglich erinnert wer-
den / derselben alles ihres Inhalts gehor-
sambst nachzukommen. Ehrkündtlich Un-
sers hierunter gesezten Namens und
Secrets. Signatum auff Unserm Residenz-
Schloß Newhaus den 12 Novembris 1693.

Herman Werner.



[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or inventory.]



Handwritten text, possibly a title or name, written in a cursive script. The text is partially obscured by a diagonal line and is difficult to decipher.

26105 & 10000







Handwritten text on a label at the top of the spine, possibly including a title or author's name.